



Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL-Fußballschule

1. Vertragsschluss

- (1) Mit der Anmeldung für eine durch den RasenBallSport Leipzig e.V., Cottaweg 3, 04177 Leipzig („Ausrichter“), im Rahmen der RBL-Fußballschule angebotene Veranstaltung bietet der Anmeldende („Vertragspartner“) dem Ausrichter den Abschluss eines Vertrages an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch die Absendung des Anmeldeformulars auf der Homepage <https://fussballschule.rbleipzig.com/de/portal/events>. Die Anmeldung erstreckt sich nur auf die in der Anmeldung für die Teilnahme angegebene(n) Person(en) („Teilnehmer“).
- (3) Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Ausrichter zustande. Erfolgt kein vollständiger Zahlungseingang innerhalb der durch den Ausrichter vorgegebenen Frist, so behält sich der Ausrichter eine Nichtberücksichtigung des Teilnehmers (Storno) vor.

2. Leistungen

- (1) Der Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Veranstaltung. Die Leistungsbeschreibung ist der unter Ziffer 1 benannten Internetseite und/oder den Flyern des Ausrichters sowie einem etwaig gesondert ausgefertigtem Vertrag zu entnehmen. Sofern der Gesamtverlauf und -charakter der Veranstaltung dadurch nicht beeinträchtigt werden, bleibt es dem Ausrichter bei Eintritt besonderer Umstände (z.B. im Falle schlechter Witterung) vorbehalten, nach Vertragsschluss Änderungen einzelner Teile der vereinbarten Leistungsbeschreibung vorzunehmen.
- (2) Beinhaltet die Leistungsbeschreibung der Veranstaltung die Gestellung von Ausrüstung, so kann bei kurzfristiger Anmeldung (ab einem Zeitraum von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn), eine rechtzeitige Lieferung der Ausrüstung bis zum Veranstaltungsbeginn durch den Ausrichter nicht garantiert werden. In diesen Fällen wird die Ausrüstung nach der Lieferung drei Monate auf den Namen des Teilnehmers im Wosz Fanshop (Ludwig-Erhard-Straße 55, 04103 Leipzig) hinterlegt. Die Ausrüstung kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich im Empfang genommen werden. Der Ausrichter wird den Vertragspartner in diesen Fällen rechtzeitig über die Lieferung und Möglichkeit der Abholung der Ausrüstung informieren. Nach Ablauf der Frist verliert der Vertragspartner jegliche Ansprüche auf die Ausrüstung.

3. Durchführung der Veranstaltung

- (1) Im Falle minderjähriger Teilnehmer übertragen die Erziehungsberechtigten dem aufsichtführenden Trainer- und Betreuungspersonal des Ausrichters für die jeweilige Veranstaltungsdauer die Aufsichtspflichten und -rechte über den Teilnehmer. Der Teilnehmer hat den Anweisungen des Personals des Ausrichters Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, ist der Ausrichter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen (Ziff. 8 Abs. 1 lit. c).
- (2) Der Vertragspartner erklärt mit der Anmeldung, dass der Teilnehmer gesund und sportlich voll belastbar ist und dass die Veranstaltung durch den Teilnehmer ohne Einschränkungen absolviert werden kann. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, im Rahmen der Anmeldung den Ausrichter freiwillig über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien) des Teilnehmers zu informieren. Entsprechendes gilt in den Fällen einer notwendigen Medikamenteneinnahme des Teilnehmers.
- (3) Vom Leistungsumfang nicht mit umfasst, ist eine Verwahrungspflicht der Bekleidung, Ausrüstung, Wertsachen und sonstiger persönlicher Gegenstände der Teilnehmer. Der Ausrichter übernimmt insoweit keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung.



4. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Vertragspartner/Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Ausrichter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Ausrichter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, ist dieser berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Kosten dem Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

5. Versicherungen

- (1) Der Leistungsumfang enthält keinen Versicherungsschutz des Teilnehmers. Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein, Kinder und Jugendliche ggfs. über ihre Erziehungsberechtigten. Der Ausrichter ist berechtigt, einen Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes von dem Vertragspartner oder Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu verlangen.
- (2) Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im eigenen Ermessen des Vertragspartners bzw. jedes einzelnen Teilnehmers.

6. Haftung des Ausrichters

- (1) Der Ausrichter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Trainer- und Betreuungspersonals, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- (2) Der Ausrichter haftet nicht, wenn die angebotene Veranstaltung aus Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss, die auch durch die äußerste, billigerweise von dem Ausrichter zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnten (höhere Gewalt), wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, gesetzliche Verordnungen oder Pandemien.
- (3) Der Ausrichter haftet ebenfalls nicht, wenn Veranstaltungsleistungen aus Gründen nicht erbracht werden können, die in die Risikosphäre des Teilnehmers bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder des Vertragspartners fallen (z.B. Krankheit, Terminkollisionen, Urlaub).
- (4) In sämtlichen der in den in Abs. 2 und 3 aufgeführten Fällen besteht kein Anspruch des Teilnehmers bzw. dessen Erziehungsberechtigter oder des Vertragspartners auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder sonstigen durch die Teilnahme, die Vorbereitung auf die Teilnahme oder im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Kosten bzw. Schäden. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Ersatz.
- (5) Der Ausrichter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigter oder der Vertragspartner vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Ausrichters auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Ausrichter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die Haftung für Ansprüche des Teilnehmers bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder des Vertragspartners aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund arglistiger Täuschung sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.



7. Rücktritt durch den Vertragspartner

- (1) Der Vertragspartner kann jederzeit bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Ausrichter vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.
- (2) Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück oder nimmt er das Angebot nicht wahr, so kann der Ausrichter eine Pauschale als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Diese beträgt pro angemeldeten Teilnehmer:
 - a) 40% der Teilnahmegebühr bei Rücktritt ab einem Zeitraum von weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn;
 - b) 100 % der Teilnahmegebühr bei Rücktritt nach Veranstaltungsbeginn oder bei Nichtteilnahme.
- (3) Im Falle von personalisierten Leistungsinhalten (z.B. personalisierter Trikots) ist der Vertragspartner bei einem Rücktritt ab drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet, den personalisierten Leistungsinhalt zum jeweiligen Preis abzunehmen.
- (4) Für die Bestimmung der Höhe der Pauschale nach Abs. 2 ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Ausrichter maßgeblich. Dem Vertragspartner bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Ausrichter ein geringerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist. Gelingt dieser Nachweis, schuldet der Vertragspartner dem Ausrichter nur diesen verminderten Schadensbetrag.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Ausrichter

- (1) Bis zum Veranstaltungsbeginn ist der Ausrichter zum Rücktritt, nach diesem Zeitpunkt zur Kündigung, in folgenden Fällen berechtigt:
 - a) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl der Veranstaltung wird dem Vertragspartner die Teilnahme an einer adäquaten Ersatzveranstaltung angeboten; kann durch den Ausrichter eine adäquate Ersatzveranstaltung nicht angeboten werden, so hat der Vertragspartner einen vollständigen Rückerstattungsanspruch seiner geleisteten Teilnahmegebühr; lehnt der Vertragspartner die Teilnahme an der angebotenen Ersatzveranstaltung ab, so hat er ebenfalls einen vollständigen Rückerstattungsanspruch seiner geleisteten Teilnahmegebühr;
 - b) Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Vertragspartner/Teilnehmer, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bis zum vorgegebenen Zahlungsziel;
 - c) Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Verhaltensregeln der jeweiligen Veranstaltung und/oder beharrliche Missachtung der Weisungen des aufsichtsführenden Trainer- und Betreuungspersonals des Ausrichters sowie in Fällen, in denen der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört (z.B. bei groben Verstößen gegen die Regeln des „Fair Play“); und
 - d) Bei der Begehung von Straftaten (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, etc.) durch den Teilnehmer.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, als die unter Abs. 1 lit. a genannten Rückerstattungsansprüche bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, bestehen bei Rücktritt oder Kündigung durch den Ausrichter nicht.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.



- (2) Es gilt deutsches Recht. Hat der Vertragspartner oder ein Teilnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Deutschland, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen seines Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten.

(Stand: 2/2024)